

Satzungsfallen: Typische Schwachstellen erkennen und vermeiden!

Antwortkatalog Chat



? *Wir wollen die Satzung dahingehend ändern, dass künftig der Vorstand die Änderungen der Satzung beschließt. Wie formulieren ich das?*

Antwort: *Nach herrschender Meinung muss die Mitgliederversammlung in der Lage sein, die Kompetenz zur Satzungsänderung auf sich zurück zu verlagern, damit eine solche Bestimmung rechtswirksam ist. Insgesamt sollte man mit der umfassenden Übertragung der Satzungsänderungskompetenz auf den Vorstand oder ein anderes Organ zurückhaltend umgehen und dies im Zweifel auch vorher mit dem Vereinsregister besprechen. Eine mögliche Formulierung könnte lauten:*

„Satzungsänderungen erfolgen durch Beschluss des Vorstandes mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Unbeschadet dessen ist die Mitgliederversammlung jederzeit berechtigt, mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, diese Satzungsregelung zu ändern und die Zuständigkeit für Satzungsänderungen wieder an sich zu ziehen.“

Wenn es lediglich um die Zuständigkeit für die redaktionellen Änderungen oder für Änderungen, die auf Forderung des Vereinsregisters oder anderer Behörden nötig sind → Präsentation.

? *Wir möchten die Ehrenamtspauschale in unserer Satzung aufnehmen in Verbindung mit einer Rückspende, sodass kein Geld an die Ausschussmitglieder fließt. Ist das zulässig und wenn ja, wie kann das formuliert werden? Gibt es hier Besonderheiten bzgl. des Vorstands?*

Antwort: *Die Verpflichtung zur Rückspende einer erhaltenen Ehrenamtspauschale ist rechtlich nicht wirksam. Um eine Spende handelt es sich nur dann, wenn diese absolut freiwillig und ohne rechtliche Verpflichtung erfolgt. Nur in diesem Fall kann der Verein eine Spendenquittung ausstellen.*

? *Kann die Jahreshauptversammlung des Jahres 2025 auch erst im Januar 2026 erfolgen?*

Antwort: *Das hängt letztendlich von der Satzungsregelung ab. Im Normalfall ist die Jahresversammlung für das Jahr 2025 im Jahr 2025 durchzuführen. Wenn es einen nachvollziehbaren Grund für die Verschiebung in das Jahr 2026 gibt und dadurch kein Schaden für den Verein entsteht, mag man die Verschiebung akzeptieren können.*

? *Die Vereinssatzung ist 40 Jahre alt. Vor 12 Jahren wurde sie geändert. Der neue Vorstand 2013 hat bis zum heutigen Tage keine Änderung der Satzung und Vorstandsänderungen dem Vereinsregister gemeldet. Ich bin als neuer Schatzmeister im August gewählt worden. Da das Protokoll noch nicht geschrieben ist, kann ich auch keine Vollmacht bei der Bank bekommen. Die alte Schatzmeisterin ist zurückgetreten und regelt die Bankangelegenheiten. Wie soll ich mich verhalten?*

Antwort: Eine solche Situation taucht immer wieder einmal auf. Fakt ist, dass Satzungsänderungen beim eingetragenen Verein erst mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam werden, § 71 BGB. Bei der Wahl in den Vorstand ist das anders. Sobald Sie erklärt haben, dass Sie die Wahl annehmen, sind Sie Vorstandsmitglied. Auf die Eintragung im Vereinsregister kommt es insoweit nicht an. Besprechen Sie mit der ehemaligen Schatzmeisterin, dass sie Bankgeschäfte nur nach Rücksprache mit Ihnen tätigt. Der juristisch sicherste Weg wäre, wenn die Vollmacht der ehemaligen Schatzmeisterin durch den amtierenden Vorstand sofort widerrufen wird und er bis zu Ihrer Bevollmächtigung selbst die Bankgeschäfte übernimmt. Darüber hinaus schlage ich vor, dass der Vorstand sich von Ort mit einem Notar dazu bespricht, wie das Vereinsregister wieder auf den laufenden Stand gebracht wird. Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vereinsregister den Vorstand persönlich durch Festlegung von Zwangsgeldern bis zu 5000 € dazu bringen kann, die notwendigen Anträge zur Eintragung in das Vereinsregister zu stellen.

? Wie kann ich meine Satzung vor der Mitgliederversammlung überprüfen lassen, sodass ich ggf. nicht eine zweite Mitgliederversammlung abhalten muss, da die Satzung nach einer Änderung nicht genehmigt wird? Hintergrund: Unsere Satzung ist 22 Jahre alt und sollte mal wieder auf den neusten Stand gebracht werden.

Antwort: Wenn Sie schon konkrete Satzungsänderungsvorschläge haben, können Sie versuchen, das zuständige Vereinsregister um eine Überprüfung zu bitten. Je nach personellen Ressourcen wird dies gemacht. Allerdings dürfen die Vereinsregister keine Rechtsberatung im Einzelfall machen. Dies ist Rechtsanwälten vorbehalten.

? Muss in die Satzung ausdrücklich stehen, dass der Verein ehrenamtlich ist und die damit verbundenen Ämter auch Ehrenämter sind?

Antwort: Nein, umgekehrt wird ein Schuh daraus. Wenn die Vorstandsmitglieder eine Vergütung erhalten können sollen, muss das ausdrücklich in der Satzung erlaubt sein (§ 27 Abs. 3 Satz 2 BGB in Verbindung mit § 40 BGB).

? Dürfen Mitarbeiter des Vereins, die auch Mitglied sind, bei der Wahl des Vorstands, d. h. ihres Arbeitgebers, nach § 34 BGB mitstimmen? Besteht da nicht ein Interessenskonflikt?

Antwort: Sie haben recht, ein Interessenkonflikt besteht. Aber Mitarbeiter des Vereins, die auch Mitglied sind, dürfen bei der Wahl des Vorstands mitstimmen, da § 34 BGB keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz enthält, dass jeder Interessenwiderstreit zum Verlust des Stimmrechts führt. Der Ausschluss vom Stimmrecht nach § 34 BGB bezieht sich nur auf Beschlussfassungen, die die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit dem Mitglied oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betreffen.

? Wahlen, stimmberechtigt !!! Darf ich in der Vereinsordnung regeln, wer stimmberechtigt ist, z. B. abhängig von der geforderten Mitarbeit?

Antwort: Das BGB geht davon aus, dass alle Mitglieder stimmberechtigt sind. Wenn das anders sein soll, weil zum Beispiel bestimmte Mitgliedsgruppen (etwa Fördermitglieder oder jugendliche Mitglieder) kein Stimmrecht haben sollen, muss das in der Satzung geregelt sein. Eine Regelung in einer Vereinsordnung reicht nicht.

? Wie können ordentliche Mitglieder nicht stimmberechtigt sein?

Antwort: Das BGB geht davon aus, dass grundsätzlich alle Mitglieder eines Vereins stimmberechtigt sind. Eine Ausnahme vom Stimmrecht besteht nach § 34 BGB, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit dem Mitglied oder die Einhaltung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Daneben gibt es die Möglichkeit in der Satzung zu regeln, dass das Stimmrecht ruht, wenn das Mitglied zum Beispiel Beitragsrückstände hat. Das muss aber ausdrücklich in der Satzung geregelt sein.

? Als gemeinnütziger und eingetragener Verein haben wir eine Satzung, die vor 6 Jahren im Vereinsregister eingetragen wurde. Danach sind diese nicht mehr eingetragen worden. Ich möchte spätestens im nächsten Jahr eine neue MGV einberufen. Dann möchte ich auch einen neuen Vorstand wählen lassen. Hintergrund ist, die Mitglieder vorher zu mobilisieren. Da wir Selbsthilfegruppen betreuen, kommt es sehr oft zu Ausfällen bei Vorstandsmitgliedern. Beiträge werden nicht erhoben. Was ist noch zu beachten.

Antwort: Ohne Ihre Satzung und die Situation im Verein zu kennen, lässt sich das nicht rechtssicher beantworten. Sie sollten auf jeden Fall darauf achten, dass satzungsgemäß zu der Mitgliederversammlung eingeladen wird. Wenn Satzungsänderungen beschlossen werden sollen, müssen diese ausdrücklich auf der Tagesordnung angekündigt sein. Dabei reicht es nicht, lediglich „Satzungsänderung“ auf der Tagesordnung aufzuführen. Die Mitglieder müssen wissen, an welchen Stellen die Satzung geändert werden soll. Mindestens erforderlich ist also die zusätzliche Angabe der zu ändernden Paragraphen. Es gibt allerdings auch Satzungen, die vorschreiben, dass der konkrete Wortlaut der geplanten Satzungsänderungen mitzuteilen ist.

? Einladung der Mitglieder: Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren. Es müssen zur Mitgliederversammlung aber auch die Mitglieder, die minderjährig sind, eingeladen werden. Das geht nur über die Erziehungsberechtigten? Diese Erziehungsberechtigten, die nun aber nicht Mitglied sind, haben damit auch Rederecht in der Mitgliederversammlung? Zählen sie bei Anwesenheit auch für die Stimmberechtigung mit?

Antwort: Die Erziehungsberechtigten haben Rederecht, aber kein Stimmrecht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung insgesamt kommt es auf die Satzungsregelung an. Ist dort nichts geregelt, ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Personen bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

? Können jahrelange Vereinsmitglieder dazu genötigt werden, dass der Vereinsbeitrag nur noch per SEPA-Lastschrift eingezogen werden darf? Falls nicht zugestimmt wird, droht

Ausschluss aus dem Verein!!??? Ist das rechtlich zulässig?

Antwort: Eine Pflicht, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, bedarf einer ausdrücklichen Regelung in der Satzung. Ohne Satzungsregelung sind Mitglieder dazu nicht verpflichtet. Besteht keine Pflicht, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, ist ein Ausschluss wegen fehlendem SEPA-Lastschriftmandat unwirksam.

? *Muss das Protokoll der MGV immer unterschrieben werden, von wem?*

Antwort: Das sollte in der Satzung geregelt sein. Die dortigen Vorgaben sind verbindlich.

? *Passt Vereinszweck zwingend zur Gemeintätigkeit? Also etwa ein Förderverein, der bestimmte Talente bevorzugt fördert. Vereinszweck ist die Förderung von Talenten. Können für Mitglieder auch Reisekosten, ggf. sogar Verpflegung übernommen werden, wenn es ebenfalls dem Zweck folgt? Großes Talent kann im Ausland an einem Turnier teilnehmen, hat aber die finanziellen Mittel nicht. Geht das mit Gemeinnützigkeit konform?*

Antwort: Die Förderung von Talenten ist für sich genommen erst einmal kein gemeinnütziger Zweck im Sinne des § 52 Abs. 2 Abgabenordnung. Ohne die konkrete Satzung und Situation zu kennen, lässt sich die Frage nicht beantworten. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die Förderung möglich ist. Genauso wenig ist ausgeschlossen, dass sie unzulässig wäre.

Bereits 1996 hat die OFD Erfurt Kriterien für eine Sporthilfe in Form einer reinen finanziellen Unterstützung durch einen gemeinnützigen Verein festgelegt. Voraussetzung ist demnach, dass der Verein seine Mittel nach leistungsabhängigen und transparent zu kommunizierenden Richtlinien vergibt, die für alle Sportler gleichermaßen gelten. Alle, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, hätten demnach einen Anspruch auf Förderung, wenn es keine Probleme mit gemeinnütziger geben soll.

Daneben ist allerdings unter Umständen mit der Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einzelnen Sportlern möglich. Hierbei könnte auch zum Beispiel auf Basis des Leistungsniveaus unterschieden werden. Vorsicht: problematisch wird es wieder, wenn mehr als 520 €/Monat im Jahresdurchschnitt an einzelne Sportler bezahlt werden (siehe AEAO Nummer 32 zu § 67 a Abs. 3 Abgabenordnung).

Insgesamt ist das Thema also nicht banal und sollte meines Erachtens sicherheitshalber mit einem Steuerberater vor Ort geklärt werden.

? *Wie kann man Mitglieder vorläufig mitwirken lassen, wenn man eine Satzungsregelung hat, die vorsieht, dass die Mitgliederversammlung (bei uns monatlich) über jedes neue Mitglied abstimmen muss? Dürfen dann diese Externen schon in Arbeitsgruppen mitwirken?*

Antwort: Solange die Satzung das nicht verbietet, kann der Verein auch Nichtmitgliedern, erlauben, in Arbeitsgruppen usw. mitzuarbeiten. Sie haben allerdings keinerlei Stimmrecht. Je nach Einzelfall sollte man überprüfen, ob für die Nichtmitglieder ein besonderer Versicherungsschutz erforderlich ist.

? Was können wir machen, wenn wir bei der Änderung unserer Satzung nicht 100 % der Mitglieder zu der Versammlung bekommen?

Antwort: Die 100 %ige Zustimmung aller Mitglieder brauchen Sie ja nur dann, wenn Sie den Vereinszweck im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB ändern wollen. Ansonsten ist es nicht erforderlich, dass 100 % der Mitglieder an einer Versammlung teilnehmen. Ausnahme: Ihre Satzung schreibt das ausdrücklich vor. Das BGB geht davon aus, dass die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Satzung kann aber auch fordern, dass Beschlüsse nur dann gefasst werden können, wenn zum Beispiel die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Insoweit müsste man also Ihre Satzung prüfen.

Ist eine 100 %ige Zustimmung aller Mitglieder vorgeschrieben, etwa über die Satzung, oder weil ein Fall des § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB vorliegt, und es nehmen nicht alle Mitglieder an der Versammlung teil, können Sie auch versuchen, die fehlenden Zustimmungen in Textform, also zum Beispiel per E-Mail, zu erhalten. Geregelt ist das in § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB am Ende und in § 32 Abs. 3 BGB.

Funktioniert auch dieses nicht, werden Sie an einer rechtlichen Beratung nicht vorbeikommen.

? Ist der eingetragene, gemeinnützige Verein, wenn er Rechnungen ausstellt UMST befreit? Bzw., wenn wir/der Verein eine Rechnung erhalten, müssen wir die UMST bezahlen, oder kann diese wegfallen? Zweckbestimmt, mildtätig lt. Satzung, zugleich Dienstleistungen werden erbracht, hier unter Euro 20 000.- im Jahr. Wie erhalten wir, wenn s. o., die Umsatzsteuerbefreiung?

Antwort: Weder die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister noch die Frage der Gemeinnützigkeit hat irgendetwas mit der Umsatzsteuerpflicht zu tun. Sofern der Verein im Zweckbetrieb oder im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Umsätze macht, kann er grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig sein. Allerdings kann er unter Umständen von der sogenannten Kleinunternehmerregelung des § 19 Umsatzsteuergesetz Gebrauch machen. Demnach ist ein Unternehmer (Verein) nicht umsatzsteuerpflichtig, wenn seine Umsätze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und im Zweckbetrieb im Vorjahr 25.000 € und im laufenden Jahr 100.000 € nicht überschreiten. Bei vielen Freizeitvereinen wird diese Regelung angewendet.

? In der Satzung ist hybride Veranstaltung vorgesehen. Was ist, wenn Mitglieder weiter weg wohnen. Können sie dann die hybride Veranstaltungen verlangen?

Antwort: Hier kommt es auf die Satzungsregelung zu hybriden Veranstaltungen an. Gibt es

solche, sind diese verbindlich. Gibt es keine Satzungsregelung für die Zuständigkeit, bestimmt § 32 Abs. 2 BGB, dass der Vorstand darüber entscheidet, ob eine hybride Versammlung durchgeführt wird.

- ? *Die Mitglieder erhalten keine Mittel der Körperschaft: Heißt dies, sie dürfen auch keine Aufträge entgegennehmen (z. B. die Grafik gegen Bezahlung erstellen)?*

Antwort: *Die Regelung, dass Mitglieder keine Zuwendungen der Körperschaft erhalten, bedeutet lediglich, dass sie keine Zahlungen ohne Gegenleistung bekommen dürfen. Möglich ist es, Mitglieder mit bestimmten Aufgaben gegen Bezahlung zu beauftragen. Die Bezahlung muss in angemessener Höhe liegen.*

- ? *Ist die Formulierung in Satz 5 ok? Wir wollen sicherstellen, dass auch Fördergelder für Kinder und Jugendliche gezahlt werden dürfen: „Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (1). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele (2). Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden (3). Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (4). Hiervon unberührt bleiben Zuwendungen im Rahmen der Verwirklichung des gemeinnützigen Vereinszwecks, insbesondere die Förderung besonders begabter Kinder und Jugendlicher, sofern die Vergabe nach objektiven Kriterien erfolgt, nicht der persönlichen Bereicherung dient und es sich um den Ersatz verauslagter Ausgaben handelt (5). Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (6).“*

Antwort: *Die Regelung in (4) halte ich für problematisch. Die Regelung, dass Mitglieder keine Zuwendungen (Zahlungen ohne Gegenleistung in der Eigenschaft als Mitglied) erhalten dürfen, gehört zu den wesentlichen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit. Der Ersatz verauslagter Ausgaben ist allerdings immer möglich, auch in gemeinnützigen Verein. (5) gehört gleichfalls zu den wesentlichen Bestandteilen der Satzung eines gemeinnützigen Vereins. Sie schließt Zahlungen an Mitglieder gegen Gegenleistung in angemessener Höhe nicht aus. Im Übrigen müsste bei direkten Zahlungen an Mitglieder geprüft werden, ob es sich möglicherweise um einen mildtätigen Verein handelt und die entsprechenden Voraussetzungen für eine solche Zahlung gegeben sind. Insgesamt scheint mir eine Beratung zum Beispiel durch einen Steuerberater oder Ihren Dachverband sinnvoll zu sein.*

- ? *Darf in einem gemeinnützigen Verein der Zweck „Förderung des Sport“ so interpretiert werden, dass einzelne Sportler überdurchschnittlich unter der Zielbestimmung „sie seien Leistungssportler“ so vom Vorstand gefördert werden, dass, dass sie für selbst bestimmte Fahrten zu Wettkämpfen Reisekosten erhalten – u. a. auch Reisekosten, die weit über die steuerlichen Pauschalen hinausgehen? Ist es zulässig, dass diese Sportler oder einzelne Mannschaften von angestellten Vereinstrainern kostenlos trainiert werden, während andere Mitglieder für diese Trainer bezahlen müssen, oder dass sie kostenlos Ausrüstungsgegenstände wie Bälle o. a. erhalten, während andere Mitglieder des Vereins diese bezahlen müssen?*

Antwort: Das lässt sich so pauschal ohne Kenntnis der konkreten Umstände nicht sagen. Fakt ist allerdings, dass im Verein der Grundsatz der Gleichbehandlung gilt. Der Vorstand muss also Mitglieder gleich behandeln, solange es keinen sachlichen Grund für eine unterschiedliche Behandlung gibt. Ein unterschiedliches Leistungsniveau könnte ein solcher Grund sein.

? Kann ich in meine Satzung eine lockerere Regelung zur Zweckänderung schreiben, als das Gesetz es mit den 100 % vorsieht?

Antwort: Ja, das ist grundsätzlich möglich. Gemäß § 40 BGB kann von der Vorgabe des § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB durch Satzungsregelung abgewichen werden. Allerdings – und das ist der Haken – verlangt die Rechtsprechung dann für diesen Beschluss zur Satzungsänderung die 100 %ige Zustimmung aller Mitglieder ganz nach dem Motto: „Einmal brauchen wir die 100 %“. Daher ist es in der Praxis relativ schwierig, eine solche Regelung bei einem bestehenden Verein nachträglich einzuführen. Bei der Neugründung ist es hingegen kein Problem, für Zweckänderungen von vornherein eine geringere Mehrheit festzusetzen.

? Ist eine Einladung zur MV über eine Veröffentlichung auf der WEB Seite zulässig?

Antwort: Das hängt von der Satzungsregelung ab. Die Form der Einladung zur Mitgliederversammlung gehört zu den zwingenden Bestandteilen einer Satzung (§ 58 BGB). Gerichtlich ist zwar noch nicht ausdrücklich entschieden, dass auch die Einladung per Veröffentlichung auf einer Webseite zulässig ist. Bei entsprechend klarer Satzungsregelung (im Idealfall: Angabe der URL) sollte dies meines Erachtens jedoch unproblematisch möglich sein.

? Muss Datenschutz in die Satzung?

Antwort: Ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist das nicht. Der Verein ist ohnehin gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO berechtigt, die Daten der Mitglieder zu verarbeiten, die zur Abwicklung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich sind. Bitte schauen Sie sich aber in der Präsentation die beiden Formulierungsvorschläge zum Thema Datenschutz in der Satzung an. Der eine Vorschlag (Daten an Mitglieder) spart Ihnen unter Umständen unnötige Diskussionen, auch wenn Sie ohne eine solche ausdrückliche Regelung im Fall des § 37 BGB (Minderheitenbegehren) nach der Rechtsprechung verpflichtet sind, die Daten zur Verfügung zu stellen. Die andere Regelung (Datenschutzordnung) verschafft dem Vorstand die Möglichkeit, bei Bedarf entsprechende Regelungen zu erlassen. Andernfalls wäre die Mitgliederversammlung nach § 32 BGB hierfür in der Regel zuständig. Das ist oft zu schwerfällig.

? In der Satzung steht: „Einladung zur Mitgliederversammlung in Schriftform“ ... schließt das auch eine Einladung per Mail ein?

Antwort: Ja, es gibt mehrere Oberlandesgericht-Entscheidungen, die in solchen Fällen eine Einladung per E-Mail für möglich halten. Ausnahme: Aus der Satzung ergibt sich, dass mit „schriftlich“ doch ein Brief gemeint ist. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn sich in der Satzung Formulierungen finden wie „schriftlich per Post“ oder „schriftlich per Brief“.

? Wer haftet bei einer verpachteten Schützenhalle, wenn der Pachtvertrag nicht erfüllt wird, z. B. Ausbleiben von Pachtzahlungen? Ist der Vorstand dann zu einer Kündigung des Pachtvertrages berechtigt?

Antwort: Ich kann Ihrer Frage leider nicht eindeutig entnehmen, ob der Verein Pächter oder Verpächter ist. Ist der Verein Pächter haftet der Verein für die Pachtzahlungen. Der Verpächter müsste also gegen den Verein vorgehen. Kann der Verein seine Zahlungspflicht nicht erfüllen, ist unter Umständen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vereinsvermögen erforderlich, den der Vorstand stellen muss. Hierzu sollten Sie sich dann beraten lassen, um eine persönliche Haftung gegenüber den Insolvenzgläubigern zu vermeiden.

Ist der Verein hingegen Verpächter und der Pächter zahlt nicht, sollten Sie zunächst im Pachtvertrag schauen, was dort geregelt ist. Im Normalfall ist eine fristlose Kündigung möglich, wenn dem Pächter unter Androhung der Kündigung eine Zahlungsaufforderung/Mahnung geschickt wurde und diese erfolglos war.

? In unserem Verein können Partner von Mitgliedern (aktiv wie passiv) Ämter bekleiden und sind damit als Nicht-Mitglied Vorstandsmitglied – braucht man dafür eine Satzungsregelung?

Antwort: Nein, im Normalfall nicht. Im Vereinsrecht gilt der sogenannte Grundsatz der Drittorganschaft. D. h., dass auch Menschen in ein Organ (Vorstand) gewählt werden können, die nicht Vereinsmitglied sind. Ausnahmen gibt es für wenige Fälle. Die wichtigste Ausnahme ist eine Satzungsbestimmung, aus der sich ergibt, dass nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden können.

? Wenn Vorstände von der Beitragspflicht für die jährlichen Beiträge ausgenommen werden, ist das auch eine Art von Vergütung ?

Antwort: Die erste wichtige Frage ist, ob es überhaupt zulässig ist, der Vorstand von der Beitragspflicht auszunehmen. Wenn das in der Satzung geregelt ist, ist das unproblematisch. Dann stellt sich auch die Frage der Grundlage für eine Vergütung in der Satzung nicht. Andernfalls, also bei Bestehen einer grundsätzlichen Beitragspflicht aller Mitglieder, ist es rechtlich problematisch, den Vorstand von der Beitragspflicht auszunehmen. Denn dann liegt ein Satzungsverstoß vor. Dieser kann sogar die Gemeinnützigkeit gefährden. Ausdrückliche

Rechtsprechung zu der Frage, ob der Verzicht auf die Beitragspflicht eine versteckte Vergütung ist, ist mir nicht bekannt. Meines Erachtens spricht aber viel dafür, mit anderen Worten: Regeln Sie das unbedingt in der Satzung.

? *Was ist der Unterschied zwischen einem Vorstand, einem Aufsichtsrat und einem Beirat? Darf es neben dem Vorstand (Mitglieder im Vereinsregister) auch einen erweiterten Vorstand geben?*

Antwort: *Das BGB sieht ausdrücklich nur zwei Organe vor, nämlich den Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Satzung kann aber alle möglichen weiteren Organe festlegen, also zum Beispiel einen erweiterten Vorstand, einen Aufsichtsrat, ein Beirat oder was auch immer Ihnen sonst noch einfällt. Wichtig ist, dass klar geregelt ist, welches Organ welche Aufgabe hat. Gesetzlich ist das lediglich für den Vorstand vorgesehen. Dieser vertritt den Verein nach außen (§ 26 BGB).*

? *Die Auflösung des Vereins ist in der Satzung enthalten. Wie sieht es mit Fusion bzw. Verschmelzung aus?*

Antwort: *Im BGB (und in der Regel auch nicht in der Satzung) finden sich keine Vorschriften zum Thema Fusion oder Verschmelzung. Diese ist allerdings gesetzlich im Umwandlungsgesetz geregelt. Erforderlich ist unter anderem ein notariell beurkundeter Beschluss der beteiligten Mitgliederversammlungen mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dazu kommen weitere formale Anforderungen, die sich im einzelnen aus dem Umwandlungsgesetz ergeben. Von der im Umwandlungsgesetz vorgesehenen Dreiviertelmehrheit kann nur nach oben abgewichen werden. Die Satzung könnte also eine größere Mehrheit fordern, nicht aber eine geringere.*

? *Was geschieht, wenn der Kassierer Beiträge von einzelnen Mitgliedern stundet, ohne dass die Satzung das beschreibt?*

Antwort: *Dann verstößt der Kassierer gegen seine vereinsrechtlichen Pflichten. Es besteht das Risiko einer persönlichen Haftung. Das müsste allerdings im Einzelfall geprüft werden. Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch wäre unter anderem, dass durch die satzungswidrige Stundung der Beitragsforderungen ein Schaden überhaupt entstanden ist. Daneben kann ein solches Verhalten natürlich dazu führen, dass die Mitgliederversammlung das Vertrauen verliert und der Kassierer abwählt.*

? *Müssen Formulierungen für Beitragszahlungen immer in die Satzung? Oder geht das auch in einer gesonderten Beitragsordnung, mit Vermerk in der Satzung, dass es eine Beitragsordnung gibt.*

Antwort: *Das BGB fordert in § 58, dass die Satzung Bestimmungen darüber enthält, ob und welche Beiträge Mitglieder zu zahlen haben. Es ist also mindestens in der Satzung festzulegen, dass erstens überhaupt eine Beitragspflicht besteht und zweitens welche Beitragsarten möglich sind (z.B. regelmäßige monatliche Beiträge, Aufnahmegebühren,*

Umlagen usw.). Die Satzung kann dann anordnen, dass die konkrete Höhe des Beitrags in einer Beitragsordnung festgelegt wird. Sie sollte auch festlegen, welches Organ diese Beitragsordnung erlässt. Fehlen solche Bestimmungen, ist es die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB). Sofern der Vorstand im Einzelfall Mitglieder von der Beitragspflicht befreien können soll, bedarf auch dies einer Satzungsgrundlage. Hier würde eine Regelung in der Beitragsordnung nicht reichen.

? Sind Beisitzer stimmberechtigt?

Antwort: *Das hängt von der Satzung ab. Ist nicht ausdrücklich geregelt, dass Beisitzer im Vorstand während der Vorstandssitzung nicht stimmberechtigt sind, haben sie volles Stimmrecht.*

? Bin ich als Bevollmächtigte nach § 30 BGB besonderer Vertreter des Vorstandes – mit Anstellungsvertrag Geschäftsführerin qua Amt Mitglied? Stimmberechtigt? Und gelte ich damit als Mitglied des Vorstandes?

Antwort: *Das ist zwar möglich, in der Praxis aber sehr selten. Die Bestellung zu besonderen Vertreter des Vereins nach § 30 BGB erfolgt ja gerade deshalb, weil jemand nicht Vorstandsmitglied und damit vertretungsberechtigt ist. Ob ein besonderer Vertreter Mitglied im Vorstand und eventuell sogar stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand ist, ergibt sich aus der Satzung. Ist dort nichts geregelt, ist er auch nicht Mitglied des Vorstands.*

? Ist es in einem gemeinnützigen Verein erlaubt, dass der Vorstand Mitglieder unterschiedlich dadurch behandelt, dass er z. B. unterschiedlich hohe Umlagen für Mitglieder zulässt: z. B. für Mitglieder, die er unbedingt fördern möchte oder zum Vereinsbeitritt bewegen will?

Antwort: *Grundsätzlich gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz. Der Vorstand muss also alle Mitglieder gleich behandeln, solange es nicht für eine unterschiedliche Behandlung einen sachlichen Grund gibt. Wenn es einen sachlichen Grund gibt, kann der Vorstand auch unterschiedlich hohe Umlagen zu lassen oder beschließen, wenn er für diese Aufgabe grundsätzlich zuständig ist.*

? Kann man eine Beitragsordnung beschließen und die Beiträge dafür nicht in der Satzung regeln?

Antwort: *Ja, es ist sogar sinnvoll, die konkrete Beitragshöhe nicht in der Satzung zu regeln. Andernfalls erfordert jede Änderung des Beitrags eine Satzungsänderung. In der Satzung muss aber geregelt sein, dass eine Beitragspflicht besteht und welche Arten von Beiträgen möglich sind (monatliche Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen usw.).*

? Wie können sich die Vorständler, explizit Vorsitzender und geschäftsführender Vorstand, vor Haftungsrisiken schützen?

Antwort: *Zunächst einmal bietet § 31 a BGB für ehrenamtlich tätige Vorstände (aktuell bis*

maximal 840 € Vergütung/Jahr, in der Diskussion: Erhöhung auf 3300 €/Jahr) schon eine sehr spürbare Reduzierung des Haftungsrisikos. Diese Vorschrift bestimmt, dass solche Vorstände dem Verein gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften. Erhalten der Vorstandsmitglieder eine höhere Vergütung kann eine § 31a BGB nachgebildete Satzungsregelung helfen, siehe dazu den Formulierungsvorschlag in der Präsentation. Weitere sinnvolle Maßnahmen sind z.B.: laufende Weiterbildung des Vorstands, Abschluss geeigneter Versicherungen, Entlastungsbeschlüsse.

? *Sollte eine Entlastung des Vorstandes in der Satzung stehen?*

Antwort: *Ja, es ist sinnvoll, in der Satzung festzulegen, dass die Mitgliederversammlung (Regelfall) über die Entlastung des Vorstands beschließt. Fehlt eine solche Regelung kann sich aber ein gewohnheitsrechtlicher Anspruch des Vorstands ergeben, dass die Mitgliederversammlung sich mit seiner Entlastung zu beschäftigen hat.*

? *Kann man die Beitragszahlung und die Modalität in einer Beitragsordnung regeln, wenn man in der Satzung ausdrücklich schreibt, dass die Modalitäten in der separaten Beitragsordnung geregelt sind?*

Antwort: *Das BGB fordert in § 58, dass die Satzung Bestimmungen darüber enthält, ob und welche Beiträge Mitglieder zu zahlen haben. Es ist also mindestens in der Satzung festzulegen, dass erstens überhaupt eine Beitragspflicht besteht und zweitens welche Beitragsarten möglich sind (z.B. regelmäßige monatliche Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen usw.). Die Satzung kann dann anordnen, dass die konkrete Höhe des Beitrags in einer Beitragsordnung festgelegt wird. Sie sollte auch festlegen, welches Organ diese Beitragsordnung erlässt. Fehlen solche Bestimmungen, ist es die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB). Sofern der Vorstand im Einzelfall Mitglieder von der Beitragspflicht befreien können soll, bedarf auch dies einer Satzungsgrundlage. Hier würde eine Regelung in der Beitragsordnung nicht reichen.*

? *Wie geht man mit einem Mitglied um, das das Down Syndrom hat. Im Moment ist das Mitglied noch als Familienmitglied im Verein. Wie sieht es aus, wenn das Mitglied 18 Jahre alt wird.*

Antwort: *Solange das (erwachsene) Mitglied nicht unter gesetzlicher Betreuung steht, gehen Sie mit den an dem Down-Syndrom erkrankten Mitglied genauso um, wie mit jedem anderen. Ist ein Betreuer bestellt, hängt es von dessen Aufgabenkreis ab, ob auch die Vertretung bei der Ausübung der Mitgliedsrechte dazu gehört.*

? *Muss ich eine Kostenordnung in der Satzung erwähnen bzw. darauf verweisen?*

Antwort: *Das hängt letztendlich davon ab, was Sie da regeln wollen. Sicherheitshalber würde ich in der Satzung festlegen, dass und wofür es eine Kostenordnung gibt und wer diese erlässt.*

? *Kann ein Ehrenmitglied Kassenwart sein?*

Antwort: Wenn die Satzung das nicht ausdrücklich verbietet: ja.

? Muss ein neuer Vorstand auch für Verfehlungen des Vorgängers einstehen?

Antwort: Vorstandsmitglieder haften grundsätzlich nur für eigene Pflichtverstöße, nicht für die der Amtsvorgänger. Es kann aber ein eigener Pflichtverstoß sein, wenn man einen Fehler des Amtsvorgängers feststellt und diesen dann ignoriert. In so einem Fall kann mittelbar auch eine Haftung entstehen. Hierzu sollte man sich im Zweifel beraten lassen.

? Ausschluss von Stimmrecht bei Vorstandsmitgliedern: Müssen die betroffenen Vorstandsmitglieder bei der Abstimmung den Raum verlassen oder reicht die Enthaltung?

Antwort: Gesetzlich ist nicht vorgeschrieben, dass die betroffenen Vorstandsmitglieder den Raum verlassen. In vielen Vereinen wird das aber genau so gehandhabt. Aber es macht einen Beschluss nicht unwirksam, wenn die betroffenen Vorstandsmitglieder im Raum bleiben. Streng genommen enthalten sie sich auch nicht, sondern nehmen einfach an der Abstimmung nicht teil. Das sollte auch entsprechend protokolliert werden („Bei Nichtteilnahme des Vorstandsmitglieds XY an der Abstimmung beschließt der Vorstand mit?? Ja-Stimmen,?? Nein-Stimmen und?? Enthaltungen:_____“)

? Wie soll der Vorstand die Vereinsordnungen den Mitgliedern bekannt geben? Ist es ausreichend, wenn man die Einsichtnahme bei einem Vorstandsmitglied anbietet?

Antwort: Die Rechtsprechung fordert eine Bekanntmachung in einer für den konkreten Verein üblichen Weise. Was genau das bedeutet, hängt sehr von der Größe des Vereins ab. Die Einsichtnahmemöglichkeit nur bei einem Vorstandsmitglied sehe ich allerdings etwas kritisch. Wenn Sie die Möglichkeit haben, hängen Sie die Dokumente in einem Vereinshaus aus, stellen sie auf der Webseite des Vereins zum Download bereit o. ä.

? Können bei einem gemeinnützigen Verein geografische Einschränkungen der Mitglieder begrenzt werden (z. B. nur bestimmte Bundesländer)? Kann das in der Satzung geregelt werden?

Antwort: Gemeinnützige Vereine müssen die Allgemeinheit fördern. Daher sind Regelungen, die den Zugang beschränken, nicht ganz unkritisch. Grundsätzlich gilt aber: Ein gemeinnütziger Verein darf die Aufnahme von Mitgliedern an den Wohnsitz in einem bestimmten Bundesland knüpfen, wenn diese Voraussetzung sachlich gerechtfertigt ist und im Zusammenhang mit dem Vereinszweck steht. Die Regelung muss in der Satzung des Vereins klar festgelegt sein und darf nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz oder andere rechtliche Vorgaben verstoßen.